

Amt für Verkehr, Straßenverkehrsbehörde, 21.10.15, 2913  
660.24 RS

**An  
162**

**Verkehrsregelung Parkplätze Waagestraße  
Punkt 6.2 der BV Heepen vom 17.06.15  
Drucksache 1664/2014-2020**

Wir bitten der Bezirksvertretung Heepen folgende Mitteilung zukommen zu lassen:

Die Bezirksvertretung Heepen bittet das Amt für Verkehr um Erarbeitung von Vorschlägen für mehr Klarheit auf den Parkplatzzufahrten in der Waagestraße.

Bei einem Ortstermin am 14.07.15 wurde die derzeitige Verkehrsregelung begutachtet. Auf den insgesamt sieben Zufahrten zu den Parkplätzen von Pollmeier, netto und Edeka herrschen tatsächlich unterschiedliche Regelungen. Von der Braker Straße aus kommend sind die ersten beiden Zufahrten durch eine Gehwegüberfahrt der Waagestraße untergeordnet. Bei den weiteren Einmündungen gilt rechts-vor-links. Bei den drei letzten Einmündungen stehen zusätzlich (verwirrend) noch drei Schilder 205 (Halt, Vorfahrt gewähren).

Der Unterzeichner hat den anliegenden Lageplan gezeichnet und eine eindeutigere Regelung erarbeitet. Durch Demarkierung eines Pfeiles, Markierung von Furten, Versetzen der Zeichen 205 und Aufstellen von zwei Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt) könnte Klarheit geschaffen werden.

Nach den polizeilichen Aufzeichnung haben sich in der Waagestraße nur sehr wenige Unfälle und auch nur mit geringem Sachschaden ereignet. Eine Gefahrenlage liegt daher nicht vor. Die Regelung ist seit Jahren bekannt und wird so auch gelebt. Eine verkehrliche Notwendigkeit liegt daher nicht vor.

Der Unterzeichner versuchte aber trotz mangelnder verkehrlicher Notwendigkeit die Eigentümer von einer Änderung der Situation zu überzeugen.

Die Waagestraße und die Parkplatzflächen befinden sich im Eigentum von zwei Firmen (davon eine in den Niederlanden) und einer Privatperson. Alle drei Eigentümer wurden mit Schreiben vom 20.08.15 gebeten, sich zu der neuen Regelung zu äußern. Letztlich müssen die Eigentümer die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen tragen. Bis heute erfolgte keine Rückmeldung. Der Brief an die niederländische Firma kam als nicht zustellbar zurück.

Auf Grund der fehlenden verkehrlichen Notwendigkeit und der mangelnden Rückmeldung besteht kein weiterer Einfluss auf die Eigentümer zur Änderung der Situation.

I. A.

Reiner Sander